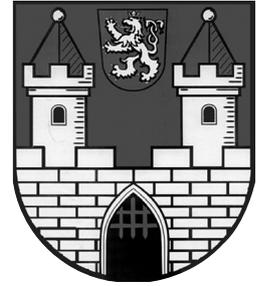


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 17

Samstag, den 26. Mai 2018

Nummer 12/2018

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Wahlleiterin der Stadt Drebkau

- Bekanntmachung der Wahlleiterin über das endgültige Wahlergebnis - Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Drebkau (Stichwahl) am Sonntag, 06. Mai 2018 Seite 2

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz Seite 3

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Greifenhain

- Einladung zur 17. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Greifenhain am 06.06.2018 Seite 5

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 6
- Eröffnung Außenstelle Suchtberatung Seite 6

Mitteilungen anderer Behörden

- Stellenausschreibung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ Seite 7

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

Druck und Verlag: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Telefon (035753) 17703
Betriebsleiter: Klaus-Dieter Pernack, E-Mail: pernack@drucksatz.com

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 € (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 € über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Stadt Drebkau

Bekanntmachung der Wahlleiterin über das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Drebkau (Stichwahl) am Sonntag, 6. Mai 2018

Gemäß § 74 Absatz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen: 4875
die Zahl der Wähler: 2742
die Zahl der ungültigen Stimmen: 46
die Zahl der gültigen Stimmen: 2696

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
Paul Köhne 1713 Stimmen

3 DIE LINKE
Torsten Richter 983 Stimmen

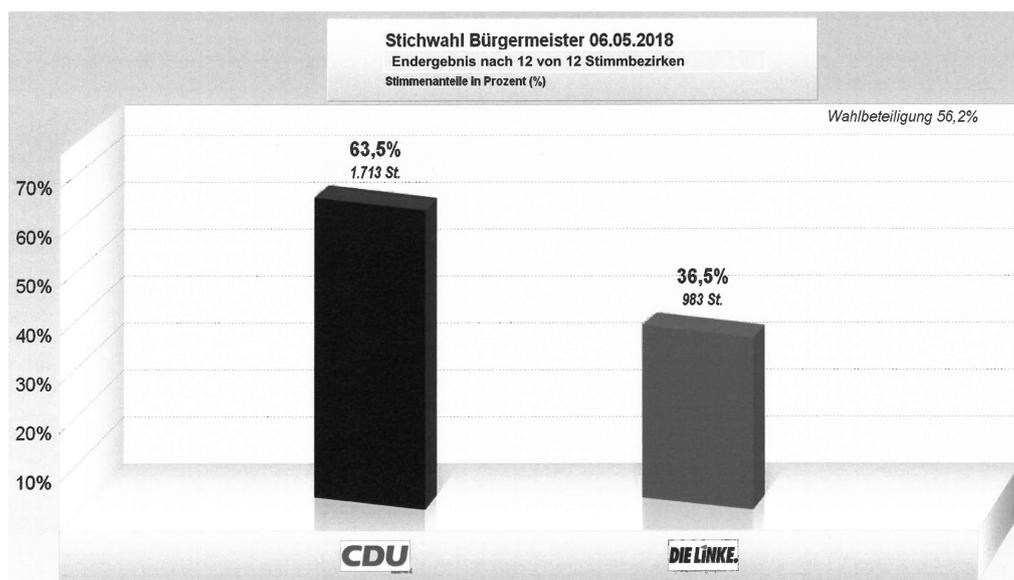
3. Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber

Paul Köhne 1713 Stimmen

die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Drebkau gewählt wurde.

Drebkau, 09.05.2018

D. Menzel-Neumann
D. Menzel-Neumann
Wahlleiterin für die Stadt Drebkau



Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Drebkau am 06.05.2018

Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Wähler gesamt	Wahlbeteiligung	Gültige Stimmen	Ungültige Stimmen	CDU	DIE LINKE
01 Casel	275	170	61,8%	170	0	110	60
02 Domsdorf	154	92	59,7%	90	2	60	30
03 Drebkau (Zentrum)	836	336	40,2%	331	5	165	166
04 Drebkau (Verwaltung)	972	400	41,2%	395	5	181	214
05 Greifenhain	227	96	42,3%	95	1	68	27
06 Jehserig	358	159	44,4%	153	6	116	37
07 Kausche	286	125	43,7%	120	5	94	26
08 Laubst	229	117	51,1%	114	3	68	46
09 Leuthen	766	359	46,9%	354	5	264	90
10 Schorbus	568	291	51,2%	286	5	214	72
11 Siewisch	204	148	72,5%	142	6	86	56
Summe Urnenwahl	4.875	2.293	47,0%	2.250	43	1.426	824
12 Briefwahlvorstand		449		446	3	287	159
Summe Briefwahl		449		446	3	287	159
Gesamtergebnis	4.875	2.742	56,25%	2.696	46	1.713	983

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz

zwischen dem Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz,
vertreten durch die Amtsdirektorin
Frau Elvira Hölzner

sowie dem Amt Burg (Spreewald),
Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald),
vertreten durch die Amtsdirektorin
Frau Petra Krautz;

der Stadt Drebkau,
Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau,
vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Horke;

der Gemeinde Kolkwitz,
Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz,
vertreten durch den Bürgermeister Fritz Handrow;

der Gemeinde Neuhausen/Spree,
Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree,
vertreten durch den Bürgermeister Dieter Perko

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz nimmt nach In-Kraft-Treten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die genannten Vertragspartner gem. §§ 101 Abs. 1 und 102 Abs. 1 und 2 BbgKVerf die örtliche Prüfung gemäß der jeweiligen Fassung der Rechnungsprüfungsordnung des Amtes Peitz (insbesondere hinsichtlich des festgelegten Umfangs und der angesprochenen Rechtsbeziehungen zu den Organen der Vertragspartner) wahr. Zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme gilt die Rechnungsprüfungsordnung vom 28.04.2014.
2. Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz ist für die Durchführung dieser Aufgaben den Gemeindevertretungen bzw. dem Amtsausschuss der Vertragspartner, im Falle des Amtes Burg (Spreewald) auch den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesen unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 3 BbgKVerf).
3. Die Vertragspartner bedienen sich bezüglich der örtlichen Prüfung und der Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz.

§ 2

Durchführung der Aufgaben

1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz ist die Stadt Peitz.
2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 stellt das Amt Peitz vorerst 2 Vollzeitstellen zur Verfügung. Der Amtsausschuss des Amtes Peitz bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
3. Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
4. Die Prüfungen finden grundsätzlich bei den Vertragspartnern Vor-Ort statt.
Die Vor- und Nachbereitung der Vor-Ort-Prüfungen kann auch in Peitz stattfinden. Erforderliche Unterlagen können vom Rechnungsprüfungsamt angefordert werden.

5. Die Vertragspartner stellen dem Amt Peitz die für die Vor-Ort-Prüfung erforderlichen Büroräume und die notwendige Ausstattung zur Verfügung und tragen auch die Kosten der Unterhaltung.

§ 3

Kostenverteilung und Kostenerstattung

1. Die Vertragspartner erstatten dem Amt Peitz die für die Aufgabenwahrnehmung entstandenen Aufwendungen gemäß Kostenersatzordnung.
Grundlage sind die ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Jahrespersonal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten). Die Jahrespersonalkosten richten sich nach der tatsächlichen Besoldung/Vergütung der eingesetzten Prüferinnen und Prüfer. Die Sachkosten werden in Höhe der Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze der KGSt gemäß Bericht 7/2016 angesetzt. Der Gemeinkostenzuschlag beträgt 10 % der ermittelten Jahrespersonalkosten.
Die Kosten für die Prüfung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse durch externe Wirtschaftsprüfer werden den Vertragspartnern weiterberechnet.
2. Die Kosten des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz werden zu 20 % als fixe Kosten angesehen und pauschal nach Einwohnern umgelegt. Als Einwohnerzahl für die Verteilung der Kosten gilt die in der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31.12.2015 erfasste Bevölkerung.
Die verbleibenden Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung von 80 % werden in einen Stundenverrechnungssatz umgerechnet und auf der Basis der tatsächlich erbrachten Stunden umgelegt.
3. Die Kosten der örtlichen Prüfung sind spätestens alle drei Jahre neu zu kalkulieren. Dabei ist auch die Einwohnerzahl entsprechend § 20 Satz 1 Bbg FAG fortzuschreiben. Zu diesem Zeitpunkt wird geprüft, ob eine Anpassung der Kostenersatzordnung erforderlich ist. Die ermittelten Kosten dürfen die von der KGSt fortgeschriebenen Kosten eines Arbeitsplatzes nicht übersteigen.
4. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bedingen eine Überprüfung und ggf. eine Anpassung der Kostenerstattung. In diesem Fall wird neu verhandelt.
5. Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt zum 01. Juli eines jeden Jahres. Die auf der Basis der tatsächlich erbrachten Stunden umgelegte Kostenerstattung ist innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung zu zahlen. Abschlagsrechnungen für bereits erbrachte Leistungen sind zulässig.
6. Die Vertragspartner sehen die erbrachten Leistungen als Amtshilfe öffentlich-rechtlicher Körperschaften an. Sollte sich die steuerliche Beurteilung in der Zukunft ändern, so fallen ggf. Umsatzsteuern an, die dann zu berechnen und zu begleichen sind.

§ 4

Versicherungsschutz

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 im Auftrag der Vertragspartner tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversi-

cherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern des Amtes gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Peitz in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Peitz.

§ 5 Laufzeit

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2023. In diesem Fall wird mit den verbleibenden Vertragspartnern eine Fortschreibung der Vereinbarung vorgenommen.

§ 6 Schriftform

Andere als die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Ergeben sich neue Rahmenbedingungen ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall wird zwischen den beteiligten Vertragsparteien eine neue Regelung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

§ 8 Anzeigepflicht

Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne des § 41 GKGBbg anzuzeigen.

§ 9 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.06.2014 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

§ 10 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist fünffach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Für das Amt Peitz Peitz, den 24.07.2017

gez. Hölzner Amtsdirektorin	Siegel	gez. Lichtblau Stellv. Amtsdirektorin
--------------------------------	--------	--

Für das Amt Burg (Spreewald) Burg, den 24.07.2017

gez. Krautz Amtsdirektorin	Siegel	gez. Neumann Stellv. Amtsdirektor
-------------------------------	--------	--------------------------------------

Für die Stadt Drebkau Drebkau, den 24.07.2017

gez. Horke Bürgermeister	Siegel	gez. Menzel-Neumann Stellv. Bürgermeisterin
-----------------------------	--------	--

Für die Gemeinde Kolkwitz Kolkwitz, den 24.07.2017

gez. Handrow Bürgermeister	Siegel	gez. Rentsch Stellv. Bürgermeisterin
-------------------------------	--------	---

Für die Gemeinde Neuhausen/Spree Neuhausen, den 24.07.2017

Perko Bürgermeister	Siegel	Schwieg Stellv. Bürgermeister
------------------------	--------	----------------------------------

Kostenersatzordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz

Rechtsgrundlage

Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, können sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können laut Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GK-GBbg) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.

1. Kostenumfang

Folgende Kosten treten für die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung gemäß § 102 BbgKVerf auf:

- * Gehaltskosten der Prüfer einschließlich Zulagen und Einmalzahlungen nach TVöD
- * Nebenkosten, wie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, betriebliche Altersvorsorge (ZVK) und Unfallumlage
- * Sachkosten für die Büroarbeitsplätze einschließlich Reisekosten
- * Verwaltungsgemeinkosten

2. Kostenerstattung

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 aufgeführten Kosten werden für die Personal- und Sachkosten folgende von der Einwohnerzahl abhängige Kostenpauschalen bestimmt:

* Amt Peitz	12.486,55 EUR
* Gemeinde Kolkwitz	10.419,84 EUR
* Amt Burg	10.415,30 EUR
* Stadt Drebkau	6.409,07 EUR
* Gemeinde Neuhausen	5.691,40 EUR

Für die Prüfungstätigkeiten beträgt der Stundensatz je Einsatzstunde 39,88 EUR.

3. Gleitklausel

Die Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung sind spätestens alle drei Jahre neu zu kalkulieren.

4. Inkrafttreten

Diese Kostenersatzordnung tritt mit Beschluss des Amtsausschusses ab 24.07.2017 in Kraft. Die Kostenersatzordnung vom 28.04.2014 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Peitz sowie dem Amt Burg (Spreewald), der Stadt Drebkau, der Gemeinde Kolkwitz und der Gemeinde Neuhausen/Spree zur Wahrnehmung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz vom 24. Juli 2017 und die Kostenersatzordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz wird gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) im Amtsblatt der Stadt Drebkau Jahrgang 17, Ausgabe Nr. 12 vom 26. Mai 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Drebkau, 14.05.2018



Dietmar Horke
Bürgermeister



Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Greifenhain

Die 17. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Greifenhain findet

am 06.06.2018
um 18.00 Uhr
im Dorfhaus Greifenhain, Dorfstraße 68,
03116 Drebkau – OT Greifenhain

08 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
09 Informationen zur Vorbereitung der Veranstaltung
„90 Jahre Freiwillige Feuerwehr Greifenhain“
10 Verschiedenes

statt.

Tagesordnung

TOP A) Öffentliche Sitzung

Vorlage-Nr.

- 01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung
- 03 Bericht der Ortsvorsteherin
- 04 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin
- 05 Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.02.2018
- 06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.02.2018
- 07 Einwohnerfragestunde

TOP B) Öffentliche Sitzung

Vorlage-Nr.

- 01 Bericht der Ortsvorsteherin
- 02 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin
- 03 Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 14.02.2018
- 04 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 14.02.2018
- 05 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
- 06 Verschiedenes

gez. Ilona Höfig
Ortsvorsteherin und
Vorsitzende des Ortsbeirates

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau OT Greifenhain

Amtliche Mitteilungen der Stadt Drebkau

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935931 oder 035602 22024 Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher
Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 035602 986 oder 0175 2939889 Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Krengel 035602 20814
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 035602 21934 oder 0175 2940522 Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0157 58248732 oder 035602 21662 Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0151 14538921 Ortsvorsteher Herr Steffen Junge
Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012 Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt
Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus Telefonisch erreichbar unter 0151 40790233 Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just



Eröffnung Außenstelle Suchtberatung

- ab 06.03.2018
- in Drebkau, Rathaus
- Kontakt Frau Noack 01717616058

Eröffnung Außenstelle Suchtberatung

Ab dem 06.03.2018 bietet das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Niederlausitz eine Sprechstunde der Suchtberatung in

Drebkau an. Jeden Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr ist eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle im Ortsvorsteherbüro im Rathaus, Drebkauer Hauptstraße 29, anzutreffen.
Kontakt: Frau Noack (01717616058)

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Noack

Mitteilungen anderer Behörden

Stellenausschreibung

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir eine(n)

Sachbearbeiter(in)
Zentrale Vergabestelle

Weitere Informationen finden Sie
unter: www.wbvoc.de

Ende der Mitteilungen anderer Behörden

